

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1887

7 (8.1.1887)

Beilage zu Nr. 7 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 8. Januar 1887.

Rechtssprechung.

(Reichsgericht.) Einen rechtlich interessanten Untersuchungsfall erörterte der zweite Strafsenat des Reichsgerichts in einem vom „Leipziger Tageblatt“ mitgetheilten Urtheile in der Strafsache wider die Arbeiterfrau J. zu Gh. Der Sachverhalt war folgender: Am 6. Dezember 1884 starb zu Gh. der dem dortigen Landwehrverein angehörige Arbeiter H. Derselbe hatte sich in der Sterbefasse für ehemalige Krieger und Waffengeführten im Regierungsbezirk B. zu Sp. ein Sterbefassengeld von 150 M. versichert. Da dies den Vorstandsmittgliedern des Gh. er Landwehrvereins, zu denen auch der Ehemann der Angeklagten, Karl J., gehört, bekannt war, das Sterbefassengeld aber nicht so schnell zu realisieren war, wurden die Beerdigungskosten im Betrage von 136 M. 75 Pf. vorläufig vom Landwehrverein gezahlt. Karl J., welcher als Vorstand des Gh. er Landwehrvereins zugleich auch Bevollmächtigter der genannten in Sp. befindlichen Sterbefasse ist, erhielt von dem H. 'schen Nachlasspfleger B. das Sterbefassengeld H. 's ausgehändigt und sandte dasselbe nach Sp., damit ihm daraus das Sterbefassengeld übergeben würde. Die Sterbefasse übersandte 149 Mark 70 Pfennig mittelst Postanweisung an die Adresse von Karl J. Der Briefträger S. zahlte die 149 Mark 70 Pf. der Angeklagten aus. Diese verwandte das Geld größtentheils zur Bezahlung von Schulden, führte aber an den Ehemann nichts ab, obwohl sie wußte, daß die Sendung die für J. bestimmte und an ihren Ehemann als Vorstand des Landwehrvereins und insbesondere als Bevollmächtigten der Sterbefasse gerichtet worden war. Auf Grund dieser Beweisergebnisse hat das Landgericht angenommen: daß die Angeklagte zu Gh. im Juli 1885 fremde bewegliche Sachen, nämlich den H. 'schen Erben gehörige 149,70 M., welche sie in Gewahrsam hatte und welche ihr anvertraut waren, sich rechtswidrig zueignet hat, und aus § 246 Strafgesetzbuchs Strafe verhängt. Die von der Angeklagten hiergegen eingelegte Revision rügt Verletzung des § 247, Absatz 2 Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung. Der Absender des durch die Post übermittelten Geldes, so wird ausgeführt, habe nicht diejenigen Geldmünzen eingezahlt, welche der Briefträger an die Angeklagte ausgehändigt habe, er habe auch nicht die Intention gehabt, daß die von dem Briefträger auszuhändigenden Münzen in natura von dem Empfänger J. an die H. 'schen Erben, beziehungsweise „die Sterbefasse“ gezahlt werden sollten; auf der Postanweisung sei der Arbeiter J. ohne irgend welche, seine menschliche Persönlichkeit besonders spezifizierende Bezeichnung als Empfänger des Geldes bezeichnet, fraglos habe also der das Geld übergebende Briefträger die Intention gehabt, die Geldstücke dem Ehemanne der Angeklagten zu übergeben; eine Theilung des Menschen in einen Ehegatten und einen Sterbefassenbevollmächtigten sei unzulässig.

Das Reichsgericht hat die Revision verworfen. Es führt aus:

Der Postanweisungsverkehr dient allerdings der Uebermittlung von Geldbeträgen in der Weise, daß der Absender der Post Gelder überreicht und die Post gleich hohe Geldbeträge dem Adressaten auszuhändigt. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Wille eines Postbeamten darüber zu entscheiden hat, ob der

Adressat die angewiesenen Gelder als Eigenthum zu erhalten hat. Die Postverwaltung besorgt nur die Aushändigung von Geldstücken oder Geldscheinen an den Adressaten. Durch die Aushändigung erlangt der Adressat den Gewahrsam an den von dem Postbeamten ihm ausgehändigten Geldern. Ob ihm aber das Eigenthum an den Geldern übertragen werden soll, hängt von den Verfügungen des Aufgebers ab, welche gewöhnlich der Postverwaltung unbekannt bleiben, von denen jedenfalls die Postverwaltung keine Kenntniß zu nehmen hat. Wichtig ist nur so viel, daß in den meisten Fällen der Adressat durch die Auszahlung des angewiesenen Betrags Eigenthum an den ausgehändigten Geldstücken erwirbt; der Aufgeber ist aber in keiner Weise behindert, durch Postanweisung Gelder einem Dritten mit der Wirkung zu übermitteln, daß der Dritte nicht Eigenthümer wird, beispielsweise wenig nach der zwischen dem Aufgeber und dem Dritten getroffenen Abrede letzterer das Geld als Depositum verwahren oder an eine andere Person weitergeben soll. Der Wille des Aufgebers bestimmt also, ob der Empfänger an den ihm von der Post auszuhändigenden Geldern Eigenthum erwerben soll. Nach der Sachdarstellung des Landgerichts hatte der Verwalter der Sterbefasse zu Sp. nicht den Willen, dem Ehemann der Angeklagten das Eigenthum zu übertragen. Für wen J. das Geld in Empfang nehmen sollte, ist nicht ganz klar, da nach den Umständen des Urtheils J. als Vorstand des Landwehrvereins und als Bevollmächtigter der Sterbefasse das Geld erhalten sollte. Unzweifelhaft aber war vom Aufgeber weder an K. J., noch an die Angeklagte ein Eigenthumsübergang gewollt. Vor der Auszahlung an die Angeklagte gehörte das Geld zweifellos dem Postkastus. Die Auszahlung an die Angeklagte ist offenbar auf Grund des § 24 V und VII der Postordnung erfolgt, da die Befreiung von Postanweisungen und Postanweisungsbeträgen bis zu 300 M., wenn die Sendung nicht mit dem Vermerk „Eigenthümlich“ versehen ist, bei Abwesenheit des bestimmten Empfängers auch an ein erwachsenes Familienmitglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten geschehen darf. Das Geld gehörte also nach der Auszahlung weder der Angeklagten, noch ihrem Ehemanne. Dessen war sich die Angeklagte bewußt. Sie machte sich sonach durch rechtswidrige Zueignung des Geldes einer Unterschlagung schuldig, ohne daß ihr die Vorschrift in § 247 Abs. 2 Strafgesetzbuchs, nach welcher Unterschlagungen, wenn sie von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden sind, straflos bleiben, zu Lasten kommen kann. Daß aber Gelder, die Jemand als Verwalter fremden Gutes erhält, einer andern rechtlichen Beurteilung unterliegen als Gelder, welche der Empfänger für sich erhält, kann keinem Bedenken unterliegen (vergl. § 350 Strafgesetzbuchs). Gleichgiltig ist auch, ob in der Postanweisung die Eigenschaft des J. als Vorstandes des Landwehrvereins oder als Bevollmächtigten der Sterbefasse zum Ausdruck gebracht war, da der Wille des Aufgebers, daß J. nicht für sich das Geld erhalten sollte, aus der früheren Korrespondenz dem J. und seiner Ehefrau bekannt war.

Verschiedenes.

(Zur Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter) hat das Kaiserliche Statistische Amt soeben den ersten Beitrag veröffentlicht, aus welchem sich der Umfang der durch das Gesetz vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter geschaffenen Organisation übersehen läßt. Diese Mittheilung, welcher weitere über die Leistungen und die finanziellen Ergebnisse folgen werden, bezieht sich auf die Zahl der Kassen und Mitglieder nach Klassenarten und nach Verwaltungsbezirken. Bekanntlich wurden durch das Gesetz verschiedene Arten von Krankenkassen theils neu geschaffen, theils unter gewissen Bedingungen zugelassen, um den Versicherungszwang, zunächst für die industriellen Arbeiter, durchzuführen. Welcher Antheil an dieser Aufgabe am Schlusse des Jahres 1885 durch die einzelnen Kassenarten gelöst worden war, ergibt die folgende Zusammenstellung:

	Kasse	Mitglieder
Gemeindekrankenversicherung	7,024	586,584
Ortskrankenassen	3,693	1,534,888
Betriebs- (Fabrik-) Krankenassen	5,473	1,261,200
Baukrankenassen	83	12,115
Immungskrankenassen	224	24,879
Eingeschriebene Hilfskassen	1,805	730,722
Anderer freie Hilfskassen	874	143,785
Sämmtliche Krankenkassen	18,776	4,294,173

Abgesehen von den etwa 300,000 Bergarbeitern, die in Knappschaftskassen organisiert sind, auf die das Gesetz vorläufig keinen Einfluß nahm, waren also am Schlusse des Jahres 1885 bereits 4 1/2 Millionen Arbeiter auf Grundlage des Gesetzes gegen die durch Krankheit eintretende Erwerbsunterbrechung versichert; und es war für diese Menge von Personen eine Organisation geschaffen, vermöge deren sie überall in Deutschland Krankenkassen vorfinden und sich ihnen anschließen können, ohne daß dabei die Freizügigkeit im mindesten beeinträchtigt wird. Die obige Zahl der Versicherten ist nahezu ein Zehntel der sämmtlichen Einwohner des Reichs. Von den verschiedenen Arten der Kassen haben, wie man sieht, die Ortskrankenassen ungefähr ein Drittel sämmtlicher Versicherten, die Fabrikkrankenassen mehr als ein Viertel, während in der Gemeindekrankenversicherung nur etwas mehr als ein Zehntel ist. Das entspricht auch durchaus der Absicht des Gesetzgebers, der die letztgenannte Kategorie nur ausnahmsweise da eintreten lassen wollte, wo die berufsgenossenschaftliche Organisation, wie sie durch die Orts-, Betriebs-, Bau- und Immungskassen herbeigeführt werden sollte, nicht thunlich war. Die eingeschriebenen, d. i. nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 errichteten Hilfskassen und die anderen, auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden „freien“ Hilfskassen, welche sich dem Krankenversicherungsgesetze angepaßt haben, enthielten zu dem angegebenen Zeitpunkt etwa ein Fünftel der Versicherten, von denen ein großer Theil ihnen erst aus Anlaß des gesetzlich eingeführten Versicherungszwanges beigetreten war.

Die durchschnittliche Größe der Kasse ist, wie man schon aus dem Vergleiche der Zahl der Kassen und der Mitglieder für die einzelnen Arten ersehen kann, nach diesen letzteren recht verschieden, und zwar kommen durchschnittlich Mitglieder auf eine Ortskrankenasse 415, eingeschriebene Hilfskasse 404, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende freie Hilfskasse 308, Betriebskrankenasse 230, Baukrankenasse 146, Immungskrankenasse 111, Gemeindekrankenversicherung 83. Wenn man den Bestand der Kranken in den verschiedenen Theilen des Reichs vergleicht, so findet man sehr bemerkenswerthe Unterschiede bezüglich der Vertretung der einzelnen Kassenarten. Wir heben hier nur die auffallendsten hervor. Von den 7024 Kassen der Gemeindekrankenversicherung entfallen 3901, also viel mehr als die Hälfte, auf Bayern, wo demnach diese Kassenart ganz hervorragend bevorzugt worden ist. Preußen hat nur 1411 solcher Kassen; in Elsaß-Lothringen und Schaumburg-Lippe sind sie überhaupt nicht gebildet worden. Von den 3693 Ortskrankenassen kommen 2751 auf Preußen, nur 10 auf Bayern; Waldeck hat keine dieser Art. Die Betriebs- (Fabrik-) Krankenassen sind natürlich in denjenigen Gebietstheilen am stärksten entwickelt, in denen die Großindustrie hervortritt, wie in den preussischen Provinzen Rheinland, Westfalen, Schlesien, Sachsen, dem Königreich Sachsen und in Elsaß-Lothringen. Die Zahl der Baukrankenassen, die nur vorübergehend für die Arbeiterschaft größerer Bauwerke, z. B. bei Anlage neuer Eisenbahnen, errichtet werden, muß nach Zeit und Ort vielfachem Wechsel unterliegen. Von den 224 Immungskrankenassen kommen 111 auf Preußen; 46 auf Mecklenburg-Schwerin, 33 auf das Königreich Sachsen, 19 auf die drei Hansestädte, die übrigen auf Hessen (1), Sachsen-Weimar (2), Braunschweig (5), Anhalt (4), Schwarzburg-Rudolstadt (1), Reuß ä. L. (2). In den anderen Staaten, insbesondere also in ganz Süddeutschland, sind Immungskrankenassen überhaupt nicht vorhanden.

40)

Octavia.

Erzählung von G. Reuter.

(Fortsetzung.)

Da ruhten die Erlegenen in langen Reihen. Brumhafte Grabsteine deckten die Eiben, dazwischen mancher Hügel, auf dem nur ein höherer Grab mit einer Nummer stand — ein Fremdling, der im Gaihof einmüde gestorben war. Man wußte nichts von ihm, als daß er deutsch geredet, und begrub ihn hier. Der Wirth hielt sich an seinen Sachen schadlos. Auf manchen Gräbern lag ein verwitterter Kranz, den vielleicht vor langer Zeit ein Angehöriger dort niedergelegt. Wenige kümmerliche Cypressen begrenzen den breiten Mittelweg. Die Sandhügel lagen kahl und wüßten in der brennenden Sonnengluth des Sommertages. Todestraurige Verlassenheit brütete darüber.

Octavia ging langsam hinab. Dort lag ihres Kindes Grab, wie eine Dasei in der Dede umher. Der Todtengräber folgte ihr und zeigte auf die Rosen, die blühend das Marmorkreuz umrankten.

„Ich habe den Blumen alle Abend Wasser gegeben, Herrin“, sagte er.

Bia zog die Börse, ihm zu lohnen. Aber der Mann sah nicht auf das Geld, sondern in die thränenvollen Augen, die ihn dankbar anblickten, und ging leise fort, ernst und kopfschüttelnd.

Octavia entfernte einige gelbe Blätter und ordnete frische Kränze auf dem Grabe. Dann kniete sie nieder und legte ihren Kopf an das Kreuz.

„Meine Sonne, meine kleine Blume, mein Vögelchen! Warum bist Du von mir gegangen? — — — O mein Kind, mein Kind!“

Die Sonne ging unter. Die Welt leuchtete auf in Purpur und Gold und verbläute zu Rosenroth und Violett. Dann zogen die Schatten der Nacht schnell heran.

Bia schaute summend vor sich nieder. „Gott im Himmel“, sagte sie, „Du weißt, daß mein Gluck todt ist. Ist es Unrecht, daß ich Ruhe suche und Freiheit?“

Es wurde ihr keine Antwort.

Langsam ging sie zwischen den Gräbern auf und nieder. Die Jugendjahre im Elternhause zogen an ihr vorüber, mit allem Träumen und Hoffen und den plötzlich erfüllten Wünschen. Welches Glück hatte sie ihrer Familie mit dem Reichthum be-

reiten können? Es hatte kein Segen darauf gelegen. Dazwischen tauchte die Gestalt Wulshart's auf's neue vor ihr auf. Wie ein goldener Faden zog sich sein Andenken durch ihr Leben.

Ein fast überirdischer Nimbus strenger Hoheit wob sich um seine Gestalt im Gegensatz zu ihr und ihrem Gatten.

Ja, sie wollte sich losmachen, von sich werfen den werthlosen Schmutz, fortan leben in der Welt seines Geistes, seiner Ideen. Sie blieben ihr Eigenthum, wenn auch seine Person für sie verloren war. — Vielleicht führte ihr Pfad sie doch einmal noch zusammen, und sie durfte ihm zeigen, daß sie gerettet, daß sie seiner nicht unwürdig war. —

Der Mond tauchte am Horizont auf. Sein bläulicher Schein stieß über die Graberwelt. Um sie her war das Reich des Todes, in der Brust Octavia's erwachte neue Lebensfreudigkeit.

„Mit Dir, in Dir“, flüsterte sie leidenschaftlich. „Es muß Gottes Wille sein!“

Sie wandte sich zum Gehen. Ihr Blick flog noch einmal Abschied nehmend über die Wohnstätte der Todten, die der Mond mit seinem bleichen Lichte schmückte, daß die Inschriften auf den Steinen zu ihren Füßen flimmernd glänzten. Halb gedankenlos bengte sie sich nieder zu lesen — und stand bis in's Herz getroffen. . . .

„Hermann Wulshart.“ — Kein Geburts-, kein Todesjahr. Er war in der Fremde gestorben. Für sie gab es nur einen Wulshart.

An dem lächelnden Schmerze, der sie durchdrann, fühlte sie, daß er ihr mehr gewesen, als die Verkörperung des Guten — daß sie ihn liebte.

Die eben erbaute Welt lag in Trümmern. Wüßte sie stofflos darauf niederblickte, erschrad sie vor sich und ihren wilden Hoffnungen. Sie sank an dem Grabe nieder und barg das Gesicht tief in den Händen. Was durch ihre Seele ging, war nicht für Menschenaugen.

Eine ernste Ruhe war über sie gebreitet, als sie sich erhob. „Du gabst mir Antwort, Herr“, sprach sie leise, die Hand auf den Stein legend, „ich will mein Schicksal tragen, bis Du mich erlösen wirst.“

XII.

Der Herbst begann. Schon waren einige Regenschauer auf das düstere Land gefallen, Mensch und Thier athmete erleichtert auf. Wenn auch die Hitze danach wenig verringert wurde, es

war doch eine Erquickung gewesen. Das Leben in der Stadt begann sich neu zu regen; einzelne Boreilige kehrten von ihrer Europa-Sommerfrische zurück, jeder kommende Steamer vergrößerte ihre Zahl. Sie brachten frische Gesichter, frische Grüße und Nachrichten aus der Heimath mit und weckten mit ihren Erzählungen Heimweh und Erinnerung der Zurückgebliebenen, während sie selbst froh und gern wiederkehrten. Wer einmal unter dem ewig blauen Himmel Egyptens gelebt hat, kann unser trübes, veränderliches deutsches Klima schwer wieder gewohnt werden, Selbst Italien und Frankreich erscheinen dem Verwöhnten rauh und das Leben daheim von drückender Einförmigkeit.

Octavia sah den Zurückkehrenden mit ernster Spannung entgegen. Sie hatte ein gebankvolles Stillleben in den letzten Wochen geführt. Die Menschen waren ihr fremd oder fern — nur Gott ihr geblieben. Das sind solche Zeiten, in denen alle Schwäche, alles Kleinliche von der Seele abfällt, wie welke Blätter eines Baumes; Zeiten, die aus schwankenden, zitternden Menschenkindern Helden bilden, vor deren Kraft in stillem Dulden, in muthigem Ansharren die Welt sich knurrend beugt.

Es war Octavia unklar, wie das Verhältnis zu ihrem Manne sich gestalten würde. Als ein dunkles, wirres Chaos lag die Zukunft vor ihr. Sie konnte nichts, als die Hände falten und versuchen, nicht über den kommenden Tag hinaus zu grübeln. Das war vielleicht das Schwerste, was ihrem lebhaften Geiste auferlegt werden konnte.

Mitte Oktober beendete ein Telegramm aus Venedig plötzlich diesen Zustand der Erwartung. Es stellte Bia vor eine Entscheidung, die allen Zweifel ein Ende machte und sie in eine neue, ungeahnte Bahn wies.

Ihr Mann war auf der Rückreise von einem Schlaganfall betroffen worden und forderte dringend ihre Pflege. Die Nachrichten lauteten nicht geradezu besorglich, doch ernst genug.

Octavia bereitete sich vor, mit dem nächsten Schiffe zu ihm zu eilen. Nun wußte sie, wo ihre Pflicht lag.

Zum letztenmal hielt Frau Rivioti's Wagen vor der Stella Galim-Beh. Octavia stieg aus, um Vater und Bruder lebendwohl zu sagen.

Der Abschied von dem alten Manne, dessen Geist schon vor dem Körper schlafen gegangen war, bewegte Octavia sehr.

(Fortsetzung folgt.)

